

1987

Ausgegeben zu Bonn am 3. April 1987

Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
27. 3. 87	Sechste Ostsee-Umweltschutz-Änderungsverordnung (6. OUÄndV) 2129-14	206
25. 2. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	209
4. 3. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit	209
5. 3. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über Finanzielle Zusammenarbeit	211
5. 3. 87	Bekanntmachung zu den Artikeln 25, 46 und 63 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention	213
6. 3. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	214
6. 3. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	214
6. 3. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über Finanzielle Zusammenarbeit	215
6. 3. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über Finanzielle Zusammenarbeit	216
11. 3. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmelde-satellitenorganisation „INTELSAT“	218
11. 3. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über Finanzielle Zusammenarbeit	218
25. 3. 87	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen	220
26. 3. 87	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Haager Übereinkommens über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht	225
4. 3. 87	Berichtigung der Bekanntmachung eines Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit	228

Sechste Ostsee-Umweltschutz-Änderungsverordnung (6. OUÄndV)

Vom 27. März 1987

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. November 1979 zu dem Übereinkommen vom 22. März 1974 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (BGBl. 1979 II S. 1229), des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 6, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541) und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz verordnet:

§ 1

Die von den Vertragsparteien des Übereinkommens vom 22. März 1974 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets gemäß dessen Artikel 24 auf der Sitzung vom 24. bis 27. Februar 1987 angenommenen Änderungen der Anlagen IV und VI werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden nachstehend als Anlage veröffentlicht.

§ 2

Die Verordnung über die Verhütung der Verschmutzung der Ostsee durch Schiffe vom 11. Februar 1985 (BGBl. I S. 321), zuletzt geändert durch die Fünfte Ostsee-Umweltschutz-Änderungsverordnung vom 12. November 1985 (BGBl. II S. 1195, 1232), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „Regel 5 Abschnitt A,“ gestrichen.
2. § 2 a wird aufgehoben.
3. § 5 wird aufgehoben.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Nummern 1, 2 und 5 gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 1 und 2.
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird auf das Deutsche Hydrographische Institut übertragen.“
5. Die Anlage zu § 2 a Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 1979 zu dem Übereinkommen vom 22. März 1974 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets, § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt und § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 6. April 1987 in Kraft.
- (2) Am selben Tag treten die Änderungen der Anlagen IV und VI für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

Bonn, den 27. März 1987

Der Bundesminister für Verkehr
Jürgen Warnke

Änderungen der Anlagen IV und VI des Helsinki-Übereinkommens**Amendments to Annex IV and VI of the Helsinki Convention**

(Übersetzung)

- | | |
|---|--|
| <p>1. Regulation 1 of Annex IV of the Helsinki Convention is amended to read as follows:</p> <p style="text-align: center;">"Regulation 1</p> <p>The Contracting Parties shall, in matters concerning the protection of the Baltic Sea Area from pollution by ships, cooperate</p> <p>a) within the International Maritime Organization, in particular in promoting the development of international rules,</p> <p>b) in the effective and harmonized implementation of rules adopted by the International Maritime Organization."</p> | <p>1. Regel 1 der Anlage IV des Helsinki-Übereinkommens erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„Regel 1</p> <p>Die Vertragsparteien werden in Angelegenheiten des Schutzes des Ostseegebiets vor Verschmutzung durch Schiffe zusammenarbeiten</p> <p>a) in der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, insbesondere bei der Förderung der Entwicklung internationaler Regeln,</p> <p>b) bei der wirksamen und harmonisierten Durchführung der von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation angenommenen Regeln."</p> |
| <p>2. Regulation 2 of Annex IV of the Helsinki Convention is amended to read as follows:</p> <p style="text-align: center;">"Regulation 2</p> <p>The Contracting Parties shall, without prejudice to Paragraph 4 of Article 4 of the present Convention, as appropriate assist each other in investigating violations of the existing legislation on anti-pollution measures, which have occurred or are suspected to have occurred within the Baltic Sea Area. This assistance may include but is not limited to inspection by the competent authorities of oil record books, cargo record books, log books and engine log books and taking oil samples for analytical identification purposes."</p> | <p>2. Regel 2 der Anlage IV des Helsinki-Übereinkommens erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„Regel 2</p> <p>Die Vertragsparteien werden einander unbeschadet des Artikels 4 Absatz 4 in geeigneter Weise bei der Untersuchung von Verstößen gegen die bestehenden Rechtsvorschriften über Maßnahmen zur Verschmutzungsbekämpfung unterstützen, die innerhalb des Ostseegebiets tatsächlich oder vermutlich vorgekommen sind. Diese Unterstützung kann unter anderem folgendes umfassen: die Einsichtnahme der zuständigen Dienststellen in Öltagebücher, Ladungstagebücher, Schiffs- und Maschinentagebücher sowie die Entnahme von Ölproben für Zwecke der analytischen Identifizierung."</p> |
| <p>3. In Regulation 3 of Annex IV of the Helsinki Convention, the following new Paragraph 6 is added:</p> <p>"6. The term "MARPOL 73/78" means the International Convention for the Prevention of Pollution from Ships, 1973, as modified by the Protocol of 1978 relating thereto."</p> | <p>3. In Regel 3 der Anlage IV des Helsinki-Übereinkommens wird die folgende neue Nummer 6 angefügt:</p> <p>„6. Der Ausdruck „MARPOL 73/78“ bezeichnet das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 zu dem Übereinkommen geänderten Fassung.“</p> |
| <p>4. Regulation 4 of Annex IV of the Helsinki Convention is amended to read as follows:</p> <p style="text-align: center;">"Regulation 4</p> <p style="text-align: center;">Oil</p> <p>The Contracting Parties, also being parties to MARPOL 73/78, apply in conformity with that agreement the provisions of Annex I to MARPOL 73/78 for the prevention of pollution by oil."</p> | <p>4. Regel 4 der Anlage IV des Helsinki-Übereinkommens erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„Regel 4</p> <p style="text-align: center;">Öl</p> <p>Die Vertragsparteien, die auch Vertragsparteien von MARPOL 73/78 sind, wenden in Übereinstimmung mit jener Übereinkunft die Bestimmungen der Anlage I von MARPOL 73/78 zur Verhütung der Verschmutzung durch Öl an."</p> |
| <p>5. Regulation 5 of Annex IV of the Helsinki Convention is amended to read as follows:</p> <p style="text-align: center;">"Regulation 5</p> <p style="text-align: center;">Noxious Liquid Substances</p> <p>The Contracting Parties, also being parties to MARPOL 73/78, apply in conformity with that agreement the provisions of Annex II to MARPOL 73/78 for the prevention of pollution by noxious liquid substances carried in bulk."</p> | <p>5. Regel 5 der Anlage IV des Helsinki-Übereinkommens erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„Regel 5</p> <p style="text-align: center;">Schädliche flüssige Stoffe</p> <p>Die Vertragsparteien, die auch Vertragsparteien von MARPOL 73/78 sind, wenden in Übereinstimmung mit jener Übereinkunft die Bestimmungen der Anlage II von MARPOL 73/78 zur Verhütung der Verschmutzung durch als Massengut beförderte schädliche flüssige Stoffe an."</p> |
| <p>6. Appendices I to IV to Annex IV of the Helsinki Convention are deleted.</p> | <p>6. Die Anhänge I bis IV der Anlage IV des Helsinki-Übereinkommens werden gestrichen.</p> |

7. Regulation 5 of Annex VI of the Helsinki Convention is amended to read as follows:

„Regulation 5

1. The Contracting Parties, also being parties to the International Convention for the Prevention of Pollution from Ships, 1973, as modified by the Protocol of 1978 relating thereto (MARPOL 73/78), apply in conformity with that agreement the provisions of Article 8 and Protocol I to MARPOL 73/78 on reports on incidents involving harmful substances. These provisions shall also be applied with regard to significant spillages of oil or other harmful substances in cases not covered by Article 8 of MARPOL 73/78.

2. The Contracting Parties shall request masters of ships and pilots of aircraft to report without delay in accordance with this system on significant spillages of oil or other harmful substances observed at sea. Such reports should as far as possible contain the following data: time, position, wind and sea conditions, and kind, extent and probable source of the spill observed.”

8. The Appendix to Annex VI is deleted.

7. Regel 5 der Anlage VI des Helsinki-Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„Regel 5

(1) Die Vertragsparteien, die auch Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 zu dem Übereinkommen geänderten Fassung (MARPOL 73/78) sind, wenden in Übereinstimmung mit jener Übereinkunft die Bestimmungen des Artikels 8 und des Protokolls I von MARPOL 73/78 über Meldungen über Ereignisse, die Schadstoffe betreffen, an. Diese Bestimmungen werden auch angewandt bei nicht durch Artikel 8 von MARPOL 73/78 erfaßten umfangreichen treibenden Feldern von Öl oder sonstigen Schadstoffen.

(2) Die Vertragsparteien fordern die Kapitäne von Schiffen und die Führer von Luftfahrzeugen auf, umfangreiche treibende Felder von Öl oder sonstigen Schadstoffen, die auf See beobachtet werden, unverzüglich in Übereinstimmung mit diesem System zu melden. Diese Meldungen sollen nach Möglichkeit folgende Angaben enthalten: Zeit, Position, Wind- und Seeverhältnisse sowie Art, Ausmaß und wahrscheinliche Ursache des beobachteten Feldes.“

8. Der Anhang der Anlage VI wird gestrichen.
-

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
über den Schutz der ausübenden Künstler,
der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen**

Vom 25. Februar 1987

Das Internationale Abkommen vom 26. Oktober 1961
über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller
von Tonträgern und der Sendeunternehmen (BGBl. 1965 II
S. 1243) ist nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für die

Dominikanische Republik am 27. Januar 1987
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die
Bekanntmachung vom 9. April 1986 (BGBl. II S. 624).

Bonn, den 25. Februar 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sudan
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. März 1987

In Khartum ist am 10. September 1986 ein Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sudan über Finanzielle
Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen
ist nach seinem Artikel 7

am 10. September 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. März 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sudan
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Sudan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sudan,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Sudan beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sudan, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben „Rehabilitierung des Fernmeldeortsliniennetzes Khartum“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 25 100 000,- DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen einhunderttausend Deutsche Mark), für das Vorhaben „Rehabilitierung der Zuckerfabriken Guneid und New Halfa“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 9 000 000,- DM (in Worten: neun Millionen Deutsche Mark) und für das Vorhaben „Kleinbauernförderung durch die Agricultural Bank of Sudan“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sudan durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das

Verfahren der Auftragsvergabe, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sudan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Sudan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sudan überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sudan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Khartum am 10. September 1986 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Zimmermann

Für die Regierung der Republik Sudan
Dr. Zaki

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 5. März 1987

In Antananarivo ist am 26. Januar 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 26. Januar 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. März 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Madagaskar,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Republik Madagaskar beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 15. Mai 1986, Punkt 3.1.5 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Demokratischen Republik Madagaskar, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen aus

dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage, ein Darlehen bis zu insgesamt 3 000 000,- DM (in Worten drei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach der Unterzeichnung des nach Artikel 2 zu schließenden Vertrages abgeschlossen worden sind.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Warenhilfe VII“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Demokratischen Republik Madagaskar erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar überläßt bei den sich aus der Darlehns gewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehns gewährung ergebenden Lieferungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Antananarivo am 26. Januar 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Rouette

Für die Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar
J. Bemananjara

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 26. Januar 1987 aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen, Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie mit Ausnahme solcher für die Landwirtschaft,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Demokratischen Republik Madagaskar von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente, Lizenzgebühren.

Die vorgenannten Waren sind in erster Linie bestimmt

 - für deutsch-madagassische Projekte der Finanziellen und Technischen Zusammenarbeit, ausgenommen Vorhaben im Sektor Landwirtschaft,
 - für deutsch-madagassische Gemeinschaftsunternehmen (joint ventures) und
 - für Unternehmen und Firmen, deren Gerätepark und Maschinen aus der Bundesrepublik Deutschland stammen.

Die Lieferungen und Leistungen sind aus der Bundesrepublik Deutschland zu beziehen.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
zu den Artikeln 25, 46 und 63 der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention**

Vom 5. März 1987

I.

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit Erklärungen vom 1. Juli 1986 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats ihre Erklärungen vom 1. Juli 1955 über die Anerkennung der Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und der Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953)

mit Wirkung vom 1. Juli 1986
für weitere drei Jahre

mit der Maßgabe erneuert, daß die Anerkennung der Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unter der Bedingung der Gegenseitigkeit steht; die Unterwerfungserklärungen erstrecken sich auch auf das Protokoll Nr. 4 vom 16. September 1963 (BGBl. 1968 II S. 422) zu der genannten Konvention.

II.

Das Vereinigte Königreich hat mit Noten vom 9. Dezember 1986 nach Artikel 63 Abs. 1 der vorstehend genannten Konvention dem Generalsekretär des Europarats notifiziert, daß sich die Anwendung der vom Vereinigten Königreich für den Zeitraum

vom 14. Januar 1986 bis 13. Januar 1991

abgegebenen Unterwerfungserklärungen nach den Artikeln 25 und 46 der Konvention (vgl. die Bekanntmachung vom 7. Februar 1986/BGBl. II S. 492) unter entsprechender Erneuerung vorangegangener Erstreckungserklärungen auch auf die nachstehend aufgeführten Hoheitsgebiete erstreckt, deren internationale Beziehungen vom Vereinigten Königreich wahrgenommen werden:

Guernsey
Jersey.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 22. Juli 1981 (BGBl. II S. 578), vom 4. Juni 1984 (BGBl. II S. 564), vom 7. Februar 1986 (BGBl. II S. 492), vom 18. Juni 1986 (BGBl. II S. 743) und vom 28. November 1986 (BGBl. II S. 1035).

Bonn, den 5. März 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände
Vom 6. März 1987

Das Übereinkommen vom 29. März 1972 über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (BGBl. 1975 II S. 1209) ist nach seinem Artikel XXIV in Kraft getreten für

Argentinien am 14. November 1986.

Argentinien hat seine Ratifikationsurkunde am 14. November 1986 in London, am 17. November 1986 in Moskau und am 21. November 1986 in Washington hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Februar 1984 (BGBl. II S. 219).

Bonn, den 6. März 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke
im Ausland in Zivil- oder Handelssachen
Vom 6. März 1987

Mit Erklärung vom 28. Mai 1986 haben die Niederlande die Anwendung des Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1453) auf Aruba erstreckt; nach Artikel 29 Abs. 3 des Übereinkommens ist diese Erstreckung am 27. Juli 1986 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Mai 1984 (BGBl. II S. 506).

Bonn, den 6. März 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. März 1987

In Ankara ist am 11. Dezember 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 11. Dezember 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. März 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Türkei –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Türkei beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Türkei, zur Verwirklichung der Ziele ihres Entwicklungsplanes im Rahmen des Türkei-Konsortiums der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Wege bilateraler Finanzhilfe für das Jahr 1986 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 90 000 000,- DM (neunzig Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung von Vorhaben auf-

zunehmen, wenn nach der Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Der Betrag nach Absatz 1 ist wie folgt zu verwenden:

- a) Darlehen bis zu 50 000 000,- DM (fünfzig Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung der Erweiterung des Kombikraftwerks Hamitabat;
- b) Darlehen bis zu 40 000 000,- DM (vierzig Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung der Wasserverteilung Ankara.

(3) Die in Absatz 2 Buchstaben a bis b bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Republik Türkei zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Türkei stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchfüh-

nung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Türkei erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Türkei überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung

ergebenen Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Türkei innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald die Regierung der Republik Türkei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf seiten der Republik Türkei erfüllt sind.

Geschehen zu Ankara, am 11. Dezember 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher, türkischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des türkischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Georg Negwer
Anton Zahn

Für die Regierung der Republik Türkei
Yener Dincmen

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 6. März 1987

In Ankara ist am 5. Dezember 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 5. Dezember 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. März 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Türkei –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Türkei beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Türkei, zur Verwirklichung der Ziele ihres Entwicklungsplanes im Rahmen des Türkei-Konsortiums der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Wege bilateraler Finanzhilfe für das Jahr 1986 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, ein Darlehen bis zur Höhe von 40 000 000,- DM (vierzig Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung des Vorhabens „Neue Galatabrücke“ aufzunehmen, wenn nach der Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Republik Türkei zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Geschehen zu Ankara, am 5. Dezember 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher, türkischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des türkischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Georg Negwer

Für die Regierung der Republik Türkei
Yalcin Burcak

Artikel 3

Die Regierung der Republik Türkei stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Türkei erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Türkei überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Türkei innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald die Regierung der Republik Türkei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf seiten der Republik Türkei erfüllt sind.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“**

Vom 11. März 1987

Das Übereinkommen vom 20. August 1971 über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ (BGBl. 1973 II S. 249) ist nach seinem Artikel XX und das Betriebsübereinkommen nach seinem Artikel 23 für

Mauritius	am 2. September 1986
Ruanda	am 2. September 1986

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Juli 1981 (BGBl. II S. 456).

Bonn, den 11. März 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Guinea-Bissau
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 11. März 1987

In Dacar ist am 30. Januar 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 30. Januar 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. März 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Guinea-Bissau
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Guinea-Bissau –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guinea-Bissau,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Guinea-Bissau beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Guinea-Bissau, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 4 000 000,- DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die Finanzierungsbeiträge werden wie folgt verwendet:

- a) bis zu 2 500 000,- DM (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Verbesserung der Infrastruktur in der Region Quinara“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- b) bis zu 1 500 000,- DM (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Verbesserung der Stromversorgung Bissau“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea-Bissau durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das

Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Finanzierungsverträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Guinea-Bissau stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Guinea-Bissau erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Guinea-Bissau überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Guinea-Bissau innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dakar am 30. Januar 1987 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Westerhoff

Für die Regierung der Republik Guinea-Bissau
Batista

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Haager Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung
von Unterhaltsentscheidungen**

Vom 25. März 1987

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 zu den Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen sowie über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (BGBl. 1986 II S. 825) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen nach seinem Artikel 35 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland

am 1. April 1987

in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde ist am 28. Januar 1987 beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hinterlegt worden.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat die Bundesrepublik Deutschland folgende Erklärung nach Artikel 34 Abs. 1 des Übereinkommens abgegeben:

„Die Bundesrepublik Deutschland erklärt gemäß Artikel 26 Nr. 2 des Übereinkommens, daß sie Entscheidungen und Vergleiche in Unterhaltssachen

- a) zwischen Verwandten in der Seitenlinie und
- b) zwischen Verschwägerten

weder anerkennen noch für vollstreckbar erklären/vollstrecken wird.

Ungeachtet dieses Vorbehalts wird die Bundesrepublik Deutschland gemäß ihrem innerstaatlichen Recht wie folgt verfahren: Sie wird auch Entscheidungen und Vergleiche aus einem anderen Vertragsstaat in Unterhaltssachen zwischen Verwandten in der Seitenlinie und zwischen Verschwägerten nach den Vorschriften des Übereinkommens anerkennen und für vollstreckbar erklären/vollstrecken; jedoch wird sie die Anerkennung und Vollstreckung solcher Entscheidungen auf Verlangen des Unterhaltsverpflichteten versagen, wenn nach den innerstaatlichen Vorschriften des Staates, dem der Verpflichtete und der Berechtigte angehören, oder, mangels einer gemeinsamen Staatsangehörigkeit, des am gewöhnlichen Aufenthalt des Verpflichteten geltenden Rechts eine Unterhaltspflicht nicht besteht.

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt ferner gemäß Artikel 25 des Übereinkommens, daß sie in ihren Beziehungen zu den Staaten, die dieselbe Erklärung abgegeben haben, alle vor einer Behörde oder einer Urkundsperson errichteten öffentlichen Urkunden, die im Ursprungsstaat aufgenommen und vollstreckbar sind, in das Übereinkommen einbezieht, soweit sich dessen Bestimmungen auf solche Urkunden anwenden lassen.“

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Finnland

am 1. Juli 1983

mit dem folgenden, bei der Unterzeichnung am 28. Mai 1980 angebrachten und bei der Hinterlegung der Annahmearkunde am 29. April 1983 bekräftigten Vorbehalt:

(Übersetzung)

„Subject to reservation provided for in Article 34 and Article 26, numbers 1 and 2.“

„Mit dem in Artikel 34 und in Artikel 26 Nummern 1 und 2 vorgesehenen Vorbehalt.“

Frankreich

am 1. Oktober 1977

Italien

am 1. Januar 1982

mit folgendem Vorbehalt:

(Übersetzung)

„Conformément à l'article 34 de la Convention concernant la reconnaissance et l'exécution de décisions relatives aux obligations alimentaires, la République italienne se réserve le droit de ne pas reconnaître ni déclarer exécutoires les décisions et les transactions ne prévoyant pas la prestation

„Nach Artikel 34 des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen behält sich die Italienische Republik das in Artikel 26 Nummer 3 vorgesehene Recht vor, solche Entscheidungen und Vergleiche, die die Unterhaltsleistung nicht durch regelmäßig wie-

d'aliments par paiements périodiques, figurant à l'article 26 n. 3, sauf les décisions et les transactions prévoyant le paiement par un versement unique de l'allocation due en cas de dissolution de mariages, comme réglée par l'article 5, quatrième alinéa, dernier période, de la Loi 1 décembre 1970, n. 898.»

derkehrende Zahlungen vorsehen, weder anzuerkennen noch für vollstreckbar zu erklären/zu vollstrecken mit Ausnahme solcher Entscheidungen und Vergleiche, die die einmalige Zahlung des im Fall der Auflösung der Ehe geschuldeten Betrags nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 4 letzter Satz des Gesetzes vom 1. Dezember 1970, Nummer 898, vorsehen.“

Luxemburg
mit folgendem Vorbehalt:

am 1. Juni 1981

(Übersetzung)

«Le Grand-Duché de Luxembourg se réserve, conformément à l'article 34 de la Convention, le droit de ne pas reconnaître ni déclarer exécutoires

„Das Großherzogtum Luxemburg behält sich nach Artikel 34 des Übereinkommens das Recht vor, weder anzuerkennen noch für vollstreckbar zu erklären/zu vollstrecken:

- les décisions et les transactions en matière d'obligations alimentaires
 - a) entre collatéraux
 - b) entre alliés;
- les décisions et les transactions ne prévoyant pas la prestation d'aliments par paiements périodiques.»

- Entscheidungen und Vergleiche in Unterhaltssachen
 - a) zwischen Verwandten in der Seitenlinie
 - b) zwischen Verschwägerten;
- Entscheidungen und Vergleiche, die die Unterhaltsleistung nicht durch regelmäßig wiederkehrende Zahlungen vorsehen.“

Niederlande
für das Königreich in Europa und die Niederländischen Antillen sowie mit Wirkung vom 1. Januar 1986 unter Fortgeltung für Aruba
nach Maßgabe

am 1. März 1981

a) folgenden Vorbehalts:

(Übersetzung)

«En application de l'article 34, en rapport avec l'article 26 de la Convention, le Royaume fait la réserve que la Convention ne sera pas appliquée aux décisions et aux transactions en matière d'obligations alimentaires entre collatéraux.»

„In Anwendung des Artikels 34 in Verbindung mit Artikel 26 des Übereinkommens macht das Königreich den Vorbehalt, daß das Übereinkommen auf Entscheidungen und Vergleiche in Unterhaltssachen zwischen Verwandten in der Seitenlinie nicht angewendet wird.“

b) folgender Erklärung nach Artikel 25 des Übereinkommens:

(Übersetzung)

«... que les dispositions de la Convention sont étendues, dans ses relations avec les Etats qui ont fait la même déclaration, à tout acte authentique dressé par-devant une autorité ou un officier public, reçu et exécutoire dans l'Etat d'origine, dans la mesure où ces dispositions peuvent être appliquées à ces actes.»

„... daß es [das Königreich] in seinen Beziehungen zu den Staaten, die dieselbe Erklärung abgegeben haben, alle vor einer Behörde oder einer Urkundsperson errichteten öffentlichen Urkunden, die im Ursprungsstaat aufgenommen und vollstreckbar sind, in das Übereinkommen einbezieht, soweit sich dessen Bestimmungen auf solche Urkunden anwenden lassen.“

Norwegen
mit folgendem Vorbehalt:

am 1. Juli 1978

(Übersetzung)

“In conformity with Article 34, the Government of Norway reserves the right provided for in Article 26, paragraph 1 No 2 not to recognise or enforce decisions and settlements relating to maintenance obligations between persons related collaterally and between persons related by affinity.”

„Nach Artikel 34 behält sich die Regierung von Norwegen das in Artikel 26 Absatz 1 Nummer 2 vorgesehene Recht vor, Entscheidungen und Vergleiche in Unterhaltssachen zwischen Verwandten in der Seitenlinie und zwischen Verschwägerten weder anzuerkennen noch für vollstreckbar zu erklären/zu vollstrecken.“

Portugal

am 1. August 1976

mit folgendem Vorbehalt:

(Übersetzung)

"Ao abrigo do primeiro parágrafo do artigo 34º da Convenção, Portugal reserva-se o direito de não reconhecer nem declarar executórias as decisões e transacções referidas no nº 1 e na alínea b) do nº 2 do artº 26º."

„Nach Artikel 34 Absatz 1 des Übereinkommens behält sich Portugal das Recht vor, die in Artikel 26 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe b genannten Entscheidungen und Vergleiche weder anzuerkennen noch für vollstreckbar zu erklären/zu vollstrecken.“

Schweden

am 1. Mai 1977

nach Maßgabe

a) folgenden Vorbehalts:

(Übersetzung)

«Conformément à l'article 34 de cette Convention, la Suède se réserve le droit de ne pas reconnaître ni déclarer exécutoires les décisions et les transactions qui relèvent des chiffres 1 et 2 de l'article 26.»

„Nach Artikel 34 dieses Übereinkommens behält sich Schweden das Recht vor, Entscheidungen und Vergleiche nach Artikel 26 Nummern 1 und 2 weder anzuerkennen noch für vollstreckbar zu erklären/zu vollstrecken.“

b) folgender Erklärung nach Artikel 25 des Übereinkommens:

(Übersetzung)

«Les dispositions de la Convention seront étendues, dans les relations avec les Etats qui auront fait la même déclaration, à tout acte authentique dressé par-devant une autorité ou un officier public, reçu et exécutoire dans l'Etat d'origine, dans la mesure où ces dispositions peuvent être appliquées à ces actes.»

„In den Beziehungen zu den Staaten, die dieselbe Erklärung abgegeben haben, werden alle vor einer Behörde oder einer Urkundsperson errichteten öffentlichen Urkunden, die im Ursprungsstaat aufgenommen und vollstreckbar sind, in das Übereinkommen einbezogen, soweit sich dessen Bestimmungen auf solche Urkunden anwenden lassen.“

Schweiz

am 1. August 1976

mit folgendem Vorbehalt:

«Conformément à l'article 34, la Suisse se réserve le droit prévu par l'article 26, 1er alinéa, chiffre 2, lettres a et b, de ne pas reconnaître ni déclarer exécutoires les décisions et les transactions en matière d'obligations alimentaires entre collatéraux et entre alliés.»

„Nach Artikel 34 behält sich die Schweiz das in Artikel 26 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstaben a und b vorgesehene Recht vor, Entscheidungen und Vergleiche auf dem Gebiet der Unterhaltungspflicht zwischen Seitenverwandten und Verschwägerten nicht anzuerkennen und für nicht vollstreckbar zu erklären.“

Tschechoslowakei

am 1. August 1976

mit folgendem Vorbehalt:

(Übersetzung)

«En adoptant cette Convention nous déclarons, en accord avec son article 34, que la République Socialiste Tchèque se réserve le droit de ne pas reconnaître ni déclarer exécutoires les décisions et les transactions en matière d'obligations alimentaires figurant à l'article 26, paragraphe 2, lettre a et b, le régime juridique tchécoslovaque ne connaissant pas d'obligations alimentaires entre les personnes y mentionnées.»

„Bei der Annahme dieses Übereinkommens erklären wir im Einklang mit Artikel 34 des Übereinkommens, das sich die Tschechoslowakische Sozialistische Republik das Recht vorbehält, die in Artikel 26 Nummer 2 Buchstaben a und b genannten Entscheidungen und Vergleiche in Unterhaltssachen weder anzuerkennen noch für vollstreckbar zu erklären/zu vollstrecken, da die tschechoslowakische Rechtsordnung Unterhaltspflichten zwischen den dort genannten Personen nicht kennt.“

Türkei

am 1. November 1983

mit folgendem Vorbehalt:

(Übersetzung)

«La République de Turquie se réserve, conformément à l'article 34 de la Conven-

„Die Republik Türkei behält sich nach Artikel 34 des Übereinkommens das in Artikel

tion, le droit prévu à l'article 26 alinéas 2 et 3, de ne pas reconnaître ni déclarer exécutoires les décisions et les transactions en matière d'obligations alimentaires entre collatéraux et entre alliés, et les décisions et les transactions ne prévoyant pas la prestation d'aliments par paiements périodiques.»

26 Nummern 2 und 3 vorgesehene Recht vor, Entscheidungen und Vergleiche in Unterhaltssachen zwischen Verwandten in der Seitenlinie und zwischen Verschwägerten sowie Entscheidungen und Vergleiche, die die Unterhaltsleistung nicht durch regelmäßig wiederkehrende Zahlungen vorsehen, weder anzuerkennen noch für vollstreckbar zu erklären/zu vollstrecken.“

Vereinigtes Königreich
nach Maßgabe

am 1. März 1980

I. der nachstehend wiedergegebenen, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 21. Dezember 1979 geltend gemachten Vorbehalte und notifizierten sonstigen Angaben und Mitteilung:

1. Vorbehalte:

(Übersetzung)

“ . . .

„ . . .

(a) reserves the right provided for in Article 26(2) not to recognise or enforce a decision or settlement in respect of maintenance obligations between persons related collaterally and between persons related by affinity unless that decision or settlement requires the maintenance debtor to make payments to a person who is a child of the family (for the purposes of the law of England and Wales and Northern Ireland) or who is a child of the maintenance creditor who has been accepted as a child of the family by the maintenance debtor (for the purposes of the law of Scotland);

a) behält sich das in Artikel 26 Nummer 2 vorgesehene Recht vor, Entscheidungen und Vergleiche in Unterhaltssachen zwischen Verwandten in der Seitenlinie und zwischen Verschwägerten weder anzuerkennen noch für vollstreckbar zu erklären/zu vollstrecken, es sei denn, diese Entscheidungen oder Vergleiche verpflichten den Unterhaltsverpflichteten, Zahlungen an eine Person zu leisten, die ein Kind der Familie (für die Zwecke des Rechts von England und Wales und Nordirland) oder ein Kind des Unterhaltsberechtigten ist, das von dem Unterhaltsverpflichteten als Kind der Familie aufgenommen worden ist (für die Zwecke des Rechts von Schottland);

(b) reserves the right provided for in Article 26(3) not to recognise or enforce a decision or settlement unless it provides for the periodical payment of maintenance.“

b) behält sich das in Artikel 26 Nummer 3 vorgesehene Recht vor, Entscheidungen und Vergleiche, die die Unterhaltsleistungen nicht durch regelmäßig wiederkehrende Zahlungen vorsehen, weder anzuerkennen noch für vollstreckbar zu erklären/zu vollstrecken.“

2. Angaben nach Artikel 33 über die Erstreckung des Übereinkommens:

(Übersetzung)

“The Convention shall extend to all the territorial units of the United Kingdom: England and Wales, Northern Ireland, Scotland.“

„Das Übereinkommen erstreckt sich auf alle Gebietseinheiten des Vereinigten Königreichs: England und Wales, Nordirland, Schottland.“

3. Mitteilung über die zuständigen Behörden:

(Übersetzung)

“The following authorities will receive requests for the recognition and enforcement of decisions relating to maintenance obligations:

„Folgende Behörden werden Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen entgegennehmen:

in England and Wales
Home Office, C 2 Division,
Queen Anne's Gate,
London SW 1H 9AT

in England und Wales
Home Office, C 2 Division,
Queen Anne's Gate,
London SW 1H 9AT

in Northern Ireland
Northern Ireland Courts Service
Windsor House, 9–15 Bedford Street
Belfast BT2 7LT

in Nordirland
Northern Ireland Courts Service
Windsor House 9–15 Bedford Street
Belfast BT2 7LT

in Scotland
Scottish Courts Administration
PO Box 37, 28 North Bridge,
Edinburgh EH 1 1RA”

in Schottland
Scottish Courts Administration
PO Box 37, 28 North Bridge,
Edinburgh EH 1 1RA”

II. der am 1. April 1985 wirksam gewordenen Erstreckung auf die Insel Man nach Maßgabe

1. folgender Vorbehalte:

(Übersetzung)

"In accordance with the second paragraph of Article 34, the United Kingdom, acting in respect of the Isle of Man:

„Nach Artikel 34 Absatz 2 behält sich das Vereinigte Königreich in bezug auf die Insel Man folgende Rechte vor:

- (i) reserves the right provided for in paragraph 2 of Article 26 not to recognise or enforce a decision or settlement in respect of maintenance obligations between persons related collaterally and between persons related by affinity unless that decision or settlement requires the maintenance debtor to make payments to a person who is a child of the family; and
- (ii) reserves the right provided for in paragraph 3 of Article 26 not to recognise or enforce a decision or settlement unless it provides for the periodical payment of maintenance."

- i) das in Artikel 26 Nummer 2 vorgesehene Recht, Entscheidungen und Vergleiche in Unterhaltssachen zwischen Verwandten in der Seitenlinie und zwischen Verschwägerten weder anzuerkennen noch für vollstreckbar zu erklären/zu vollstrecken, es sei denn, diese Entscheidungen und Vergleiche verpflichten den Unterhaltsverpflichteten, Zahlungen an eine Person zu leisten, die ein Kind der Familie ist, und
- ii) das in Artikel 26 Nummer 3 vorgesehene Recht, Entscheidungen und Vergleiche, die die Unterhaltsleistungen nicht durch regelmäßig wiederkehrende Zahlungen vorsehen, weder anzuerkennen noch für vollstreckbar zu erklären/zu vollstrecken."

2. folgender Mitteilung:

(Übersetzung)

"Requests for the recognition and enforcement in the Isle of Man of decisions relating to maintenance obligations are to be addressed to:

„Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen auf der Insel Man sind zu richten an:

The Secretary of State
Home Office (C2 Division)
Queen Anne's Gate
London SW 1H 9AT."

The Secretary of State
Home Office (C2 Division)
Queen Anne's Gate
London SW 1H 9AT."

Bonn, den 25. März 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Haager Übereinkommens
über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht**

Vom 26. März 1987

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 zu den Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen sowie über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (BGBl. 1986 II S. 825) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland

am 1. April 1987

in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde ist am 28. Januar 1987 beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hinterlegt worden.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat die Bundesrepublik Deutschland folgende Erklärung nach Artikel 24 Abs. 1 des Übereinkommens abgegeben:

„Die Bundesrepublik Deutschland erklärt gemäß Artikel 15 des Übereinkommens, daß ihre Behörden ihr innerstaatliches Recht anwenden werden, wenn sowohl der Berechtigte als auch der Verpflichtete Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind und der Verpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat.“

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Frankreich

am 1. Oktober 1977

Italien

am 1. Januar 1982

mit folgendem Vorbehalt:

(Übersetzung)

«Conformément à l'article 24 de la Convention sur la loi applicable aux obligations alimentaires, la République italienne se réserve le droit prévu à l'article 15, aux termes duquel ses autorités appliqueront la loi italienne lorsque le créancier et le débiteur ont la nationalité italienne, et si le débiteur a sa résidence habituelle en Italie.»

„Nach Artikel 24 des Übereinkommens über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht behält sich die Italienische Republik das in Artikel 15 vorgesehene Recht vor, wonach ihre Behörden das italienische Recht anwenden werden, wenn sowohl der Berechtigte als auch der Verpflichtete italienische Staatsangehörige sind und der Verpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Italien hat.“

Japan

am 1. September 1986

Luxemburg

am 1. Januar 1982

mit folgenden Vorbehalten:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement luxembourgeois se réserve le droit, conformément à l'article 14 de la Convention, de ne pas appliquer la convention aux obligations alimentaires entre époux divorcés, séparés de corps, ou dont le mariage a été déclaré nul ou annulé, lorsque la décision de divorce, de séparation, de nullité ou d'annulation de mariage a été rendue par défaut dans un Etat où la partie défaillante n'avait pas sa résidence habituelle. Dans ce cas sont applicables les articles 4 à 6 de la Convention.

„Die luxemburgische Regierung behält sich nach Artikel 14 des Übereinkommens das Recht vor, das Übereinkommen nicht anzuwenden auf Unterhaltspflichten zwischen geschiedenen oder ohne Auflösung des Ehebandes getrennten Ehegatten oder zwischen Ehegatten, deren Ehe für nichtig oder als ungültig erklärt worden ist, wenn das Erkenntnis auf Scheidung, Trennung, Nichtigkeit oder Ungültigkeit der Ehe in einem Versäumnisverfahren in einem Staat ergangen ist, in dem die säumige Partei nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. In diesem Fall finden die Artikel 4 bis 6 des Übereinkommens Anwendung.“

Conformément à l'article 15, le Gouvernement luxembourgeois se réserve le droit d'appliquer la loi luxembourgeoise lorsque le créancier et le débiteur sont tous deux de nationalité luxembourgeoise et lorsque le débiteur d'aliments a sa résidence habituelle au Luxembourg.»

Nach Artikel 15 behält sich die luxemburgische Regierung das Recht vor, das luxemburgische Recht anzuwenden, wenn sowohl der Berechtigte als auch der Verpflichtete luxemburgische Staatsangehörige sind und der Unterhaltsverpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Luxemburg hat.“

Niederlande

am 1. März 1981

für das Königreich in Europa und die Niederländischen Antillen sowie mit Wirkung vom 1. Januar 1986 unter Fortgeltung für Aruba

nach Maßgabe folgenden Vorbehalts:

(Übersetzung)

«En application de l'article 24 en rapport avec l'article 15 de la Convention, le Royaume fait la réserve que ses autorités appliqueront sa loi interne lorsque le créancier et le débiteur d'aliments ont la nationalité néerlandaise et que le débiteur a sa résidence habituelle dans le Royaume.»

„In Anwendung des Artikels 24 in Verbindung mit Artikel 15 des Übereinkommens macht das Königreich den Vorbehalt, daß seine Behörden sein innerstaatliches Recht anwenden werden, wenn sowohl der Unterhaltsberechtigte als auch der Unterhaltsverpflichtete niederländische Staatsangehörige sind und der Verpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Königreich hat.“

Portugal

am 1. Oktober 1977

mit folgendem Vorbehalt:

(Übersetzung)

“Ao abrigo do primeiro parágrafo do artigo 24.º da Convenção, Portugal reserva-se o direito de não aplicar a mesma Convenção às obrigações alimentares a que se referem os nos. 2 e 3 do artigo 14.º, e o de as suas autoridades aplicarem a sua lei interna quando o credor e o devedor tiverem a nacionalidade portuguesa e o devedor residir habitualmente em Portugal (art. 15.º).“

„Nach Artikel 24 Absatz 1 des Übereinkommens behält sich Portugal das Recht vor, das Übereinkommen nicht auf die in Artikel 14 Nummern 2 und 3 genannten Unterhaltungspflichten anzuwenden, sowie das Recht, wonach seine Behörden innerstaatliches Recht anwenden werden, wenn sowohl der Berechtigte als auch der Verpflichtete die portugiesische Staatsangehörigkeit haben und der Verpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Portugal hat (Artikel 15).“

Schweiz

am 1. Oktober 1977

mit folgenden Vorbehalten:

(Übersetzung)

«1. Conformément à l'article 24, la Suisse se réserve le droit prévu par l'article 14, chiffres 1 et 2, de ne pas appliquer la convention aux obligations alimentaires entre collatéraux et entre alliés;

„1. Nach Artikel 24 behält sich die Schweiz das in Artikel 14 Ziffern 1 und 2 vorgesehene Recht vor, das Übereinkommen nicht auf die Unterhaltungspflichten zwischen Seitenverwandten und Verschwägerten anzuwenden.

2. La Suisse se réserve en outre le droit prévu par l'article 15 d'appliquer la loi suisse aux obligations alimentaires lorsque le créancier et le débiteur ont la nationalité suisse et que le débiteur a sa résidence habituelle en Suisse.»

2. Die Schweiz behält sich ferner das in Artikel 15 vorgesehene Recht vor, das schweizerische Recht auf Unterhaltungspflichten anzuwenden, wenn der Unterhaltsberechtigte und der Unterhaltspflichtige Schweizer Bürger sind und der Unterhaltspflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat.“

Spanien

am 1. Oktober 1986

mit folgendem Vorbehalt:

(Übersetzung)

“El Estado español, de conformidad con el artículo 24, formula reserva en virtud de la cual sus Autoridades aplicarán su propia Ley interna cuando el acreedor y deudor

„Der Spanische Staat macht nach Artikel 24 den Vorbehalt, daß seine Behörden innerstaatliches Recht anwenden werden, wenn der Unterhaltsberechtigte und der Un-

alimenticio tenga su nacionalidad y siempre que el deudor tenga en España su residencia habitual.“

terhaltsverpflichtete die spanische Staatsangehörigkeit haben und der Verpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien hat.“

Türkei

am 1. November 1983

mit folgenden Vorbehalten:

(Übersetzung)

«La République de Turquie se réserve, conformément à l'article 24 de la Convention:

„Die Republik Türkei behält sich nach Artikel 24 des Übereinkommens

1. Le droit prévu à l'article 14 alinéas 1 et 2, de ne pas appliquer la Convention aux obligations alimentaires entre collatéraux et entre alliés;

1. das in Artikel 14 Nummern 1 und 2 vorgesehene Recht vor, das Übereinkommen nicht auf Unterhaltspflichten zwischen Verwandten in der Seitenlinie und zwischen Verschwägerten anzuwenden;

2. Le droit prévu à l'article 15, en vue de permettre à ses autorités d'appliquer sa loi interne lorsque le créancier et le débiteur ont la nationalité turque, et si le débiteur a sa résidence habituelle en Turquie.»

2. das in Artikel 15 vorgesehene Recht vor, um ihren Behörden zu ermöglichen, innerstaatliches Recht anzuwenden, wenn sowohl der Berechtigte als auch der Verpflichtete türkische Staatsangehörige sind und der Verpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Türkei hat.“

Bonn, den 26. März 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,40 DM (3,60 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuer-satz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1986 A · Gebühr bezahlt

**Berichtigung
der Bekanntmachung eines Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sambia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. März 1987

Die Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit vom 9. Dezember 1986 (BGBl. 1987 II S. 44) wird wie folgt berichtigt:

In Satz 2 muß es statt „am 4. Dezember 1986 in Lusaka in Kraft getreten“ richtig lauten „am 4. September 1986 in Kraft getreten“.

Bonn, den 4. März 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Barthelt